

Name, Vorname (Pflichtangabe)

Geburtstag/Versicherungsnummer (Pflichtangabe)

Anschrift (Pflichtangabe)

Geburtsland (Pflichtangabe)

Geburtsort (Pflichtangabe)

AOK Sachsen-Anhalt
5.50.2 Kundencenter Magdeburg
39084 Magdeburg

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ab _____, weil ab diesem Zeitpunkt Versicherungspflicht eintritt/eingetreten ist.

Grund: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Arbeitnehmer – Erhöhung der Jahresentgeltgrenze

durch Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld und in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert

privater Krankenversicherungsvertrag seit _____

Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubes (die Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit des Erziehungsurlaubes)

wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden _____

Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter

wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden _____

Rentenantragsteller/Rentner Rentenanspruch am _____

Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahmen

Einschreibung als Student

Semesterbeginn Einschreibung/Rückmeldung am _____

Berufspraktische Tätigkeit

Beschäftigung als Arzt im Praktikum

Tätigkeit in einer Einrichtung für Behinderte

Befreiungsgrundlage
Sozialgesetzbuch – SGB V

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 8 Abs. 1 Nr. 1

Arbeitsamt/Stamnummer

§ 8 Abs. 1 Nr. 1a

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 8 Abs. 1 Nr. 3

Rentenbezug seit _____

§ 8 Abs. 1 Nr. 4

Name und Anschrift des Rehabilitationsträgers

§ 1 Abs. 1 Nr. 4

Name und Anschrift der Hochschule

§ 8 Abs. 1 Nr. 5

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 1 Nr. 5

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 1 Nr. 6

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 1 Nr. 7

Vom Beginn der Versicherungspflicht an wurden von mir/von den familienversicherten Angehörigen Leistungen in Anspruch genommen

nein – die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an.

ja – die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht schließt zugleich den Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aus. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Tag

Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die Daten werden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V und § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Feststellung der Versicherungspflicht erhoben und verarbeitet. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/san/datenschutzrechte.

Füllt die Krankenkasse aus

Befreiung ja ab Bescheid am
Grund: nein Unterlagen beigefügt:

Tag

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Wichtig ist, dass Sie den Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der AOK Sachsen-Anhalt stellen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn Sie seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Andernfalls beginnt sie ab dem Kalendermonat, der auf die Antragstellung folgt.

Sie können die Befreiung weder rückgängig machen noch zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich auf die Befreiung verzichten. Der Befreiungsbescheid kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung bleibt auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf Grund eines anderen Tatbestandes des Sozialgesetzbuches V (SGB V) erfüllt werden. Üben Sie während des Studiums eine Beschäftigung aus, die Sie als Arbeitnehmer versicherungspflichtig macht, hat eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung darauf keine Auswirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Die Befreiung schließt auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie nach § 7 KVLG 1989 aus und verdrängt auch einen Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Befreiung schließt gleichzeitig eine Mitgliedschaft (auch eine Familienversicherung) in der sozialen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht jedoch trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen, wo auch die Krankenversicherung besteht.